



**Gemeinde Möglingen
Landkreis Ludwigsburg**

**Geltungsbereich
Vorkaufsrechtssatzung**

**Ausfertigung:
Möglingen, den 23.11.2018**

— — Grenze des Geltungsbereichs

**Rebecca Schwaderer
Bürgermeisterin**

Satzung
über ein besonderes Vorkaufsrecht
gemäß § 25 Baugesetzbuch
für den Bereich Ludwigsburger Straße/Hindenburgstraße

Aufgrund von § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) und § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in den jeweils gültigen Fassungen hat der Gemeinderat am 22.11.2018 folgende Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht beschlossen:

§ 1
Vorkaufsrecht

Zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung und zur Umsetzung städtebaulicher Maßnahmen steht der Gemeinde Möglingen im Bereich Ludwigsburger Straße/Hindenburgstraße für die in § 2 genannten Grundstücke ein Vorkaufsrecht gemäß § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB zu.

§ 2
Geltungsbereich

Das Vorkaufsrecht erstreckt sich auf folgende Grundstücke:

- Flurstück Nr. 6225 und Nr. 6227
- Flurstück Nr. 6228 und Nr. 6228/1
- Flurstück Nr. 2
- Flurstück Nr. 13/2
- Teilstück von Flurstück Nr. 13
- Teilstück von Flurstück Nr. 1
- Teilstück von Flurstück Nr. 1/2

Für den räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung ist der beigefügte Lageplan der Gemeinde Möglingen vom 26.10.2018 maßgebend. Der Lageplan ist Bestandteil der Satzung.

§ 3
Rechtswirkung

Die Rechtswirkungen des Vorkaufsrechts ergeben sich aus den §§ 25 bis 28 des Baugesetzbuches.

§ 4
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausfertigung:

Möglingen, den 23.11.2018

Rebecca Schwaderer
Bürgermeisterin